



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



6

BEILAGEN:

Neues Winterbaumerkblatt
online abrufbar

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 19/2022.
Digitale Tools und
Plattformservices für die Baustelle

| 2022



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor knapp zwölf Monaten sind die meisten von uns mit viel Optimismus und einem positiven Grundgefühl in das Jahr 2022 gestartet. Dann kam der Angriff Russlands auf die Ukraine. Die schrecklichen Ereignisse unmittelbar vor unserer Haustür haben die Welt verändert und werden auch Folgen für unsere Branche haben. Auch wenn 2022, wie unsere aktuelle Mitgliederbefragung zeigt (siehe hierzu mehr auf den Seiten 4 und 5), für die meisten unserer Betriebe nochmal ein recht gutes Jahr sein wird – die zu erwartende Rezession in Deutschland wird auch am Bau nicht vorübergehen. Die stark gestiegenen Gas- und Strompreise haben die Inflation auf ein Rekordniveau getrieben und sorgen bei vielen Menschen für erhebliche Verunsicherung. Die gestiegenen Zinsen, aber auch das faktische Fehlen jeglicher Neubauförderung machen Bauen für große Teile der Bevölkerung unbezahlbar und lassen die Nachfrage vor allem im Wohnungs- und Einfamilienhausbau seit einiger Zeit deutlich zurückgehen. Im August und September lag der Auftragseingang im Wohnungsbau real, das heißt korrigiert um die Baupreissteigerungen, bei einem Minus von rund 20 Prozent. Das ist noch kein Grund zur Panik, sollte aber ein Warnsignal in Richtung der Politik sein. Das Ziel, 400.000 Wohnungen jährlich zu bauen, ist in Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen in weite Ferne gerückt. Experten gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren eher 200.000 bis 250.000 Wohnungen realistisch sein dürften. Und das für längere Zeit, denn Kurskorrekturen benötigen in unserer Branche aufgrund der langen Planungsvorläufe viel Zeit.

Dabei ist die Situation am bayerischen Wohnungsmarkt nach wie vor mehr als angespannt. Die Leerstandsquote liegt bayernweit nur noch bei 1,2 Prozent, in München gar bei nur 0,2 Prozent. Von einem angespannten Immobilienmarkt spricht man regelmäßig schon bei Quoten von unter 2,0 Prozent. Und selbst in ländlichen Regionen mit höheren Leerständen wird auch zukünftig Neubau notwendig sein. Denn es fehlt vielfach an Wohnraum, der die heutigen Anforderungen – insbesondere an altersgerechtes Wohnen – erfüllt. Ältere Menschen bleiben mangels Alternativen notgedrungen auch nach Auszug der Kinder in ihrem dann zu großen und energetisch häufig schlechten Einfamilienhaus wohnen.

Höchste Zeit also, den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung endlich konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen zu lassen. Die von uns lange geforderte und jetzt vom Bundestag beschlossene Anhebung der linearen Abschreibung im Mietwohnungsbau ab Mitte 2023 sowie die Ausweitung der sozialen Wohnraumförderung gehen in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus, um die entstandene Wirtschaftlichkeitslücke zu schließen. Sinnvoll wäre eine ergänzende Sonder-AfA ohne Bindung an überzogene energetische Standards. Apropos Standards – wir brauchen dringend ein Moratorium bei kostentreibenden Bauvorschriften und Modelle, die es ermöglichen, ohne rechtliche Risiken wieder „einfach“ zu bauen. Gerade für den typischen privaten Bauherrn – für viele unserer kleineren Mitgliedsbetriebe der wichtigste Auftraggeber – fehlt es nach Auslaufen des Baukindergeldes und Einstellung der EH 55-Neubauförderung komplett an Anreizen zur Wohnungseigentumsbildung, zum Beispiel durch die Entlastung von der Grunderwerbssteuer beim Ersterwerb von Immobilien. An diesen und vielen anderen Themen werden wir auch im nächsten Jahr auf Bundes- und auf Landesebene weiterarbeiten.

Bis dahin wünsche ich Ihnen trotz allem schöne Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2023!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Bauinnung Augsburg

AKTUELLES

Herbst-Konjunkturumfrage Bayerische Baukonjunktur kühlt ab	4
Baucamp 2022 Zufriedene Teilnehmer und Aussteller bei der Premiere des Baucamps.....	6

RECHT

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Keine Mängelhaftung – keine Arbeitseinstellung	7
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Mangelhafte Vorunternehmerleistung ist dem Bauherren nicht zuzurechnen	9
Bauleistungen in Bayern Höhere Wertgrenze für Direktaufträge.....	9

STEUERN

Bauabzugsteuer BMF-Schreiben aktualisiert.....	10
Rücklage für Ersatzbeschaffung Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen	10
Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Muster für 2023 veröffentlicht	11
Fristverlängerung für Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen.....	11

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023	12
Tarifliche Arbeitszeit für 2023	13
Inflationsausgleichsprämie Bis zu 3.000 Euro steuerfrei möglich.....	14
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) Einführung der eAU ab Januar 2023.....	15

WIRTSCHAFT

eVergabe BMI testet neuen Bekanntmachungsservice.....	16
Baukindergeld stützt Wohneigentumsbildung	17
Mitarbeiterbindung Vorteile durch Mitarbeiterrabatte bei Corporate Benefits.....	18

TECHNIK

Bauen im Bestand BG BAU fördert Schutzpaket.....	19
Schalungen und Traggerüste Neue Arbeitsschutzregel DGUV 101/014 veröffentlicht.....	20
Asbesthaltige Baustoffe E-Learning Modul für Basisqualifikation Q1E	20

BERUFSBILDUNG

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Wettbewerb der besten bayerischen Junggesellen.....	21
Bundesmeisterschaft der Bauberufe Zweimal Gold und zweimal Silber für Bayern	22
WorldSkills 2022 Medaillenregen für Deutschland.....	24
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023	25

FACHGRUPPEN

Technische Dämmung Bundesfachgruppe WKSFB fordert verbindliche Regelungen.....	26
Bundesfachgruppe BFTN wählt Vorstand.....	28

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30
--	----

Herbst-Konjunkturumfrage Bayerische Baukonjunktur kühlt ab

An der Herbst-Konjunkturumfrage unter unseren Mitgliedern beteiligten sich 415 Mitgliedsbetriebe. Die Ergebnisse stellten wir auf einer Pressekonferenz am 14. November in München vor.

Die bayerische Baukonjunktur kühlt nach Jahren kräftiger Auftrags- und Umsatzsteigerungen ab. Seit dem Sommer behindern Lieferschwierigkeiten bei Baumaterialien und Vorprodukten die Bautätigkeit. Im öffentlichen Hoch- und Tiefbau und im Wohnungsbau führen hohe Baukosten, steigende Bauzinsen und – im Wohnungsbau – seit Jahresanfang fehlende Förderungen zu einer rückläufigen Nachfrage.

Trotzdem kann in diesem Herbst von einem Konjunkturereinbruch am Bau noch keine Rede sein. Denn weit über 70 Prozent der Unternehmen bewerten ihre aktuelle Geschäftslage mit zufriedenstellend bis gut. Auffallend ist aber die verschlechterte Lage im öffentlichen Hochbau. 40 Prozent der in diesem Segment tätigen Bauunternehmen klagen über eine schlechte Geschäftslage. Auch

im Straßenbau sehen sich 35 Prozent der Unternehmen mit einer schlechten Geschäftslage konfrontiert.

Reale Umsätze in 2022 leicht rückläufig

Das Baugewerbe erwartet für das Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr rund 10 Prozent nominal steigende Umsätze. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede. Während im Wohnungsbau, im Wirtschaftsbau und im Ausbau deutliche nominale Umsatzsteigerungen erwartet werden, werden die nominalen Umsätze im Straßen- und Tiefbau und im öffentlichen Wohnungsbau allenfalls das Niveau von 2021 erreichen.

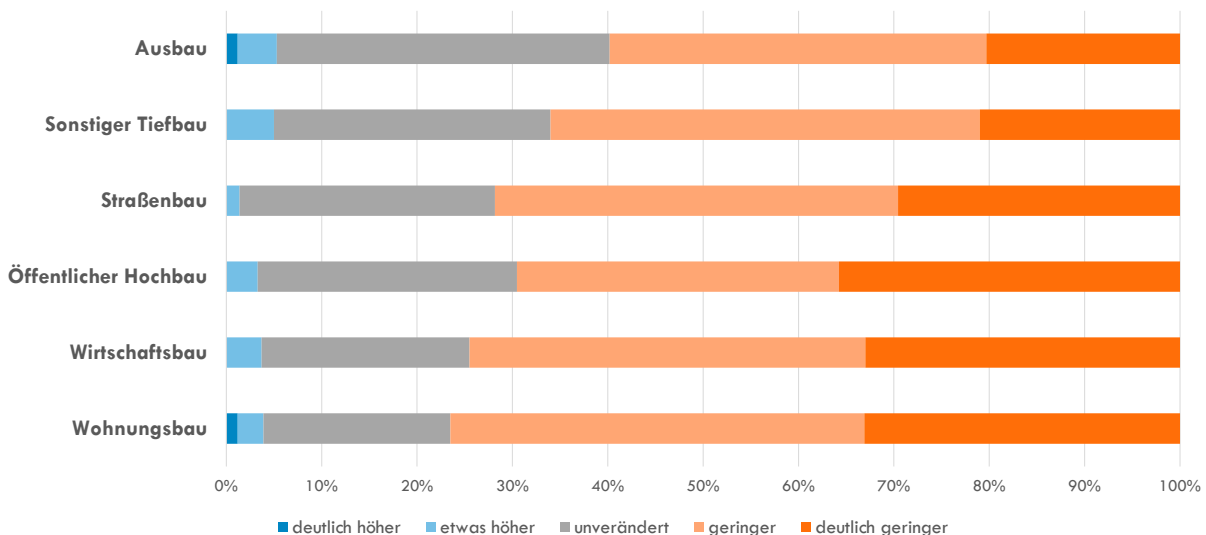
Die reale Umsatzentwicklung im gesamten Baugewerbe wird voraussichtlich unterhalb des Vorjahres bei minus 7 Prozent liegen.

Deutlicher Umsatzrückgang in 2023 erwartet

Für 2023 prognostiziert unser Verband einen spürbaren realen Rückgang des Umsatzes von baugewerblichen Leistungen zwischen -7 Prozent und -11 Prozent, allerdings ausgehend von einem hohen Niveau.

Der Wohnungsbau wird auf absehbare Zeit von vielen Faktoren ausgebremst. Stark gestiegene und anhaltende Materialkostensteigerungen, fehlende Förderinstrumente, fehlendes Bauland in den Metropolregionen, hohe und kosten-trächtige staatliche Bauauflagen, extrem gestiegene Bauzinsen und eine anhaltend hohe Inflation führten in den vergangenen Monaten zu einer einbrechenden Nachfrage. In den kommenden Monaten ist nicht mit einer Besserung zu rechnen.

Die Umsätze werden sich 2023 gegenüber 2022 wie folgt entwickeln:



Quelle: LBB

Entsprechend pessimistisch bewerten die Unternehmen die Umsatzentwicklung im Wohnungsbau im kommenden Jahr. Über 75 Prozent der Unternehmen erwarten geringere Umsätze in dieser Sparte.

Mit Ausnahme des Ausbaus werden von der Mehrzahl der Firmen für alle Baupartien in 2023 Umsatzrückgänge erwartet.

Beschäftigtenaufbau im Baugewerbe hält an

Das Baugewerbe wird als Arbeitgeber immer wichtiger. In den vergangenen 10 Jahren erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten in den mittelständischen Bauunternehmen von 131.000 auf 174.000.

Um dem bestehenden Fachkräftemangel zu begegnen, setzt das Bauhandwerk auf qualifizierte Ausbildung. Mehr als die Hälfte der Betriebe will die Zahl der Lehrlinge in 2023 gegenüber 2022 halten und fast 30 Prozent der Betriebe will mehr Auszubildende als bisher für einen Bauberuf gewinnen – deutlich mehr, als in den Jahren zuvor.

Präsident fordert höhere öffentliche Bauinvestitionen

Anlässlich der Pressekonferenz forderte unser Verbandspräsident Wolfgang



Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab im Interview auf der Pressekonferenz.

Schubert-Raab den Freistaat und die Kommunen zu staatlichen Bauinvestitionen auf dauerhaft hohem Niveau auf, die den stark gestiegenen Bauproduktenpreisen Rechnung tragen.

Außerdem müsse die Bundespolitik neue Förderinstrumente für anspruchsvollen nachhaltigen Wohnungsneubau schaffen. An die Kommunen appellierte Schubert-Raab, in viel größerem Umfang als bisher

die Möglichkeiten zirkulären Bauens zu nutzen und recycelte Baustoffe einzusetzen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Quelle: LBB

Baucamp 2022

Zufriedene Teilnehmer und Aussteller bei der Premiere des Baucamps

Themen aus dem eigenen Baualltag mitbringen und die Möglichkeiten digitaler Prozesse und Anwendungen diskutieren, überlegen und mit neuen Denkansätzen zurück ins Unternehmen gehen – diese Gelegenheit nutzten rund 200 Teilnehmer beim ersten Baucamp vom 11. und 12. November 2022 in Feuchtwangen.



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Netzwerken, Austausch und Lerneffekte standen im Vordergrund des Baucamps.

Unsere Qualitätsinitiative „Bauen mit IQ“ startete gemeinsam mit der Bayerischen BauAkademie ein neues Format zum gewinnbringenden, intensiven Wissensaustausch.

Zum Auftakt des Baucamps trafen sich alle Teilnehmer und Aussteller. Jeder stellte sich mit Namen und drei Hashtags vor. Vom erfahrenen Bauunternehmer und „alten Hasen“ über den IT- und Blockchain Spezialisten bis zum Professor aus dem Hochschulbereich war eine große fachliche Bandbreite an beruflicher und akademischer Erfahrung vertreten. Das zeigte sich auch bei den diskutierten Themen: „Cobots kommen auf die Baustelle“, „Extended Reality – Einsatzmöglichkeiten der HoloLens“ oder „Fachkräftemangel – Ressourcen richtig einsetzen“ – diese Themen sorgten für regen Austausch,

neue Denkansätze und viel Inspiration. Schnell wurde klar, wie ein Baucamp funktioniert: Jeder Anwesende, der ein Thema oder eine Frage hat, stellt diese kurz vor dem gesamten Publikum vor. Finden sich durch Handzeichen genug Mitmacher, die Interesse haben? Wenn ja, wird das eine Session. Somit standen an zwei Tagen 49 verschiedene Sessions auf dem Plan.

In der angeschlossenen Ausstellung der Sponsoren und Aussteller stand das Hands-On-Prinzip im Fokus. Hier konnten die Einsatzmöglichkeiten digitaler Tools im realen Berufsalltag live erlebt werden: von Drohnen zur Thermografie bis zur Entlastung der körperlichen Bau-

arbeit durch das Exoskelet. Ein großer Dank geht an die Sponsoren der Veranstaltung, die mit Neuheiten, Produkten und Techniken unterstützten: als Premium-Sponsoren die Knauf Gips KG sowie die OneStop Pro Software Solutions GmbH. Weitere Sponsoren waren: die MTS Schrode AG, die Schlagmann Poroton Vertriebs GmbH, die Hilti AG, die Peri GmbH, die NEVARIS Bausoftware GmbH, die VHV Allgemeine Versicherung AG, das BRZ Deutschland und die BayWa AG Baustoffe.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Die HoloLens in der Anwendung auf einer Session während des Baucamps.

© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen



Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf dem Baucamp 2022.

© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Keine Mängelhaftung – keine Arbeitseinstellung

Der Auftragnehmer (AN) kann nach einer ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers (AG) die Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Arbeiten wegen drohender Mängel nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer zuvor ordnungsgemäß Bedenken angemeldet hat. Etwas anderes gilt, wenn die Durchführung der Bauarbeiten eine Gefahr für Leib und Leben begründet.

Der Fall

Der AG beauftragt den AN mit Bodenbelagsarbeiten. Die VOB/B ist einbezogen. Zum Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns erscheint der AN nicht. Daraufhin fordert der AG ihn unter Fristsetzung zur Arbeitsaufnahme nach § 5 Abs. 3 VOB/B auf. Der AN meldet wegen vorhandener Restfeuchte im Estrich und Schüsselungen Bedenken gegen die Ausführung an. Der AG setzt daraufhin erneut eine Frist zur Fortsetzung der Arbeiten und droht eine Kündigung an. Der AN meldet erneut Bedenken an und lässt auch eine zweite Frist ungenutzt verstreichen. Daraufhin erklärt der AG die Kündigung.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt bestätigt mit seinem Urteil vom 5. August 2022 (Az.: 21 U 84/21) die Wirksamkeit der Kündigung. Der AN hatte die Arbeit trotz Kenntnis des AG vom Bedenkenhinweis und dessen Aufforderung zur Arbeitsaufnahme innerhalb der Frist nicht wieder aufgenommen. Der AG konnte den Vertrag daher wirksam gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B kündigen. Das Gericht stellt klar, dass dem AN aufgrund der ausdrücklichen Anweisung des AG zur Wiederaufnahme der Arbeiten kein Leistungsverweigerungsrecht zustand. Der AN war durch seine ordnungsgemäße Bedenkenanmeldung bereits von seiner Haftung freige-

worden. Da er für die etwaigen Mängel, die ihre Ursache in den geäußerten Bedenken haben, nicht mehr haften, könne er die Arbeitsaufnahme auch nicht länger verweigern, so das Gericht. Es stellt darüber hinaus klar, dass etwas anderes nur dann gelte, wenn die Nichtbeachtung des Bedenkenhinweises durch den AG und die Durchführung der Arbeiten durch den AN zu Gefahren für Leib und Leben führen oder gesetzliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Sparen Sie
5,0 ct
brutto
pro l Diesel

Literweise sparen

– auch ohne Tankrabatt!



Unsere Aral Tankkarte

- Aral Neukunden erhalten **ab 5,0 Cent brutto pro Liter Diesel***
- Keine Kartengebühr
- Auch als Fuel&Charge Karte erhältlich
- Keine aufwändigen Preisvergleiche dank Business Tagesfestpreis

Interesse? Dann bestellen Sie noch heute Ihre Aral Tankkarte:



Laden Sie das Tankkarten-Bestellformular unter dem Reiter Medien herunter:
www.bamaka.de/grosskundenvertraege/tankkarten

Füllen Sie das **Formular** aus

Schicken Sie das Formular unterschrieben an uns zurück.
Per E-Mail:
tankkarten@bamaka.de oder
per Fax: **02224 981 088-8**

Die Tankkartengesellschaft lässt Ihnen **die Tankkarte(n)** zukommen

Gute Fahrt!

*Gültig bis 31.12.2022

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Mangelhafte Vorunternehmerleistung ist dem Bauherren nicht zuzurechnen

Führen Mängel eines Vorgewerks dazu, dass die Leistung eines nachfolgenden Unternehmers mangelhaft ist, haftet der Bauherr nicht mit. Der Vorunternehmer ist nicht als sein Erfüllungsgehilfe anzusehen.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) und der Auftragnehmer (AN) schließen einen Vertrag über Dachdecker- und Abdichtungsarbeiten beim Neubau einer Wohnanlage. Der AN hatte unter anderem Abdichtungsarbeiten im Bereich der Balkone vorzunehmen. Nach der Abnahme kommt es zu Feuchtigkeitserscheinungen in den Wohnungen. Der AG rügt daraufhin Mängel an der Abdichtung. Der AN beruft sich auf eine unzureichende Planung und diverse Mängel der Vorgewerke. Diese hätten zu einem Absenken der Betonplatte und einem Gegengefälle geführt. Der AN verlangt infolgedessen den gesamten Restwerklohn in Höhe von ca. 30.000,00 Euro. Der AG hält dem einen Kostenvorschussanspruch zur Beseitigung der behaupteten Mängel in Höhe von ca. 72.000,00 Euro entgegen, den er zum einen im Wege der Aufrechnung und im

Übrigen mit einer Widerklage geltend macht.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 8. Juli 2022 (Az.: 1 U 97/21) weist das OLG Schleswig die Klage des AN ab und gibt der Widerklage des AG in Höhe von 15.000,00 Euro statt. Nach Auffassung des Gerichts steht dem AG ein Vorschussanspruch in Höhe von 45.000,00 Euro zu. Das OLG stellt fest, dass der Mängelbeseitigungsaufwand insgesamt 60.000,00 Euro beträgt. Hiervon muss sich der AG ein Mitverschulden in Höhe von 25 Prozent für die fehlende Detailplanung des Architekten zur erforderlichen Anschlusshöhe der Bitumenbahnen an der Hauswand in Abzug bringen lassen. Das vorhandene Gegengefälle zur Hauswand hin sowie die Absenkung der Betonplatte können ihm jedoch nicht entgegeng gehalten werden.

Denn der für diese Mängel verantwortliche Vorunternehmer ist – anders als der planende Architekt – nicht Erfüllungsgehilfe des AG. Vielmehr hätte der AN die Mängel der Vorgewerke erkennen und darauf hinweisen müssen.

! Praxistipp

Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, nach der Mängel am Vorgewerk dem Auftraggeber von einem nachfolgenden Auftragnehmer nicht anspruchskürzend entgegeng gehalten werden können. Der Vorunternehmer ist – im Gegensatz zum Architekten – kein Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Bauleistungen in Bayern

Höhere Wertgrenze für Direktaufträge

Für Direktvergaben von Bauleistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 eingeleitet werden, gilt befristet eine erhöhte Wertgrenze von 25.000,00 Euro. Die einschlägige Bekanntmachung wurde vom Bayerischen Innenministerium entsprechend geändert. Angepasst wurde auch die Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.

Ein Direktauftrag ist kein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinn. Vielmehr wird die gewünschte Leistung – ohne vorherige Einholung von Angeboten – direkt eingekauft. Es müssen lediglich die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Durch die oben genannten Schreiben wird die Wertgrenze für Direktaufträge vorübergehend von 10.000,00 Euro auf 25.000,00 Euro angehoben. Maßgeblich ist dafür der voraussichtliche Netto Auftragswert je Gewerk beziehungsweise Auftrag.

Somit gelten für Bauaufträge nach VOB/A, welche die Staatsbauverwaltung oder die Kommunen ausschreiben, derzeit folgende Wertgrenzen:

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb:
1 Mio. Euro

Freihändige Vergaben:
100.000,00 Euro

Direktaufträge:
25.000,00 Euro
befristet bis 31.12.2023

! Eine vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichte Übersicht über die unbefristet geltenden Wertgrenzen für kommunale Auftraggeber finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 27150 0000.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Baubzugsteuer BMF-Schreiben aktualisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 19. Juli 2022 ein überarbeitetes Schreiben zur Baubzugsteuer veröffentlicht, das unter anderem überarbeitete Ausführungen zu Freistellungsbescheinigungen enthält.

Unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland müssen einen Steuerabzug von 15 Prozent (Baubzugsteuer) der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vornehmen, wenn keine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Außerdem besteht für Unternehmen des Baugewerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, jeweils eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben wurde der Begriff der Bauleistung dahingehend erweitert, dass die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung ist.

Von besonderer praktischer Relevanz sind die überarbeiteten Ausführungen zu Freistellungsbescheinigungen. Das BMF vertritt die Auffassung, dass auftragsbezogene Freistellungsbescheinigungen auf einen Gültigkeitszeitraum zu befristen sind. Zeitraumbezogene Freistellungsbescheinigungen können unverändert befristet und weiterhin längstens für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt werden. Ferner sind Verschärfungen bei der Befristung von Freistellungsbescheinigungen in Fällen der Unternehmensneugründung und bei Leistenden, die der Finanzverwaltung erstmals bekannt werden, vorgesehen. Gleichzeitig wurde die Ver-

trauensschutzregelung für den Leistungsempfänger verschärft. Eine aktive Abfrage der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung durch den Leistungsempfänger entkräftet nun grobe Fahrlässigkeit. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung begründete das Unterlassen einer Gültigkeitsabfrage für sich allein noch keine grobe Fahrlässigkeit.

! Das aktualisierte BMF-Schreiben zur Baubzugsteuer können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 271700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Rücklage für Ersatzbeschaffung Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Die Finanzverwaltung äußert sich mit Schreiben vom 20. September 2022 zur erneuten Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei Rücklagen zur Ersatzbeschaffung.

Die Fristen, die in R 6.6. EStR für die Übertragung der Rücklage für Ersatzbeschaffung bestehen, werden um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die ursprünglichen Fristen im Zeitraum 1. März 2020 bis 1. Januar 2021 abgelaufen wären.

Für diesen Zeitraum haben Steuerpflichtige also ein Jahr mehr Zeit, die Rücklage auf ein Ersatzwirtschaftsgut zu übertragen.

Fristen gemäß der neuen Regelung:

- Die Fristen verlängern sich um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des am 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.
- Die Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 enden-

den Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

- Die Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Muster für 2023 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2023 bekannt gemacht.

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung gilt ab dem neuen Jahr Folgendes:

■ Ab dem Jahr 2023 ist ausschließlich die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal anzugeben. Die Verwendung der eTIN ist nicht mehr zulässig.

■ Die Sozialversicherungsbeiträge, die auf einen nicht besteuerten Vorteil (nach § 19a EStG) entfallen, sind unter Nummer 22 bis 27 des Ausdrucks zu bescheinigen, da diese als Sonderausgaben abziehbar sind.

■ Ist ein Dritter zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, hat er der zuständigen Finanzbehörde für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

! Das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2023 finden Sie hier: www.datakontext.com/76-2022.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Fristverlängerung für Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen

Die Finanzministerkonferenz hat sich auf eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen bis zum 31. Januar 2023 geeinigt.

Nachdem der Bundesminister der Finanzen und einzelne Länder bereits eine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen in Aussicht gestellt hatten, hat sich die Finanz-

ministerkonferenz nun in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2022 darauf geeinigt, die Abgabefrist bundesweit bis zum 31. Januar 2023 zu verlängern.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 2023 beschlossen. Damit stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 1. Januar 2023 gelten sollen.

Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden dabei gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) turnusgemäß angepasst. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (die sogenannte Lohnzuwachsrate) betrug 2021 im Bundesgebiet 3,30 Prozent und in den alten Bundesländern 3,31 Prozent.

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023 im Überblick:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	87.600 €	7.300 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	107.400 €	8.950 €
Kranken- und Pflegeversicherung	59.850 €	4.987,50 €

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	85.200 €	7.100 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	104.400 €	8.700 €
Kranken- und Pflegeversicherung	59.850 €	4.987,50 €

Bezugsgrößen

West: 30.740 Euro pro Jahr
bzw. 3.395 Euro pro Monat
Ost: 39.480 Euro pro Jahr
bzw. 3.290 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (auch Versicherungspflichtgrenze genannt) beträgt 66.600 Euro für das Jahr 2023.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt 59.850 Euro für das Jahr 2023.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Tarifliche Arbeitszeit für 2023

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2023 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2023	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (22 Arbeitstage) ³	18 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	168 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
März (23 Arbeitstage)	18 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	174 Stunden
April (20 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	164 Stunden
Mai (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
Juni (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
Juli (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
August (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
September (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
Oktober (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
November (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Dezember⁴ (21 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	158 Stunden
Summe 2023:	260 AT	2.080 Stunden

¹ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

² Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Inflationsausgleichsprämie

Bis zu 3.000 Euro steuerfrei möglich

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei bis Ende 2024 einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung aufgrund der Preissteigerungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Damit wird ausgeschlossen, dass bereits vereinbarte Zahlungen nach den Arbeits- oder Tarifverträgen (etwa 13. Monats-einkommen) oder bereits vereinbarte Gehaltserhöhungen „umgewandelt“ und dann steuerfrei ausbezahlt werden.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich

macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Tarifvertragliche Regelung möglich

Die Regelung zur Inflationsausgleichsprämie ist angelehnt an die im Rahmen der Corona-Krise geschaffenen steuerfreien Zahlungen. Wie schon bei der Corona-Prämie ist durchaus denkbar, dass auch die Inflationsausgleichsprämie im Rahmen von Tarifverhandlungen thematisiert wird, um durch steuer- und abgabefreie Zahlungen eine übermäßige tabellewirksame Lohnerhöhung zu vermeiden. Falls der steuer- und abgabefreie Auszahlungsspielraum zu diesem Zeitpunkt durch vorgezogene Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie bereits ausgereizt ist, wäre eine tarifvertraglich geregelte Inflationsausgleichsprämie dann als

nicht-privilegierte Einmalzahlung auszukehren.

Um diesen Nachteil zu vermeiden aber dennoch bereits vorab die Inflationsausgleichsprämie (teilweise) auszahlen zu können, stellen wir unseren Mitgliedsbetrieben in unserem geschützten Mitgliederbereich eine Anrechnungsvereinbarung zu Verfügung. Durch diese Vereinbarung wird gewährleistet, dass bereits vorab bezahlte Inflationsausgleichsprämien auf tariflich vereinbarte Einmalzahlungen mit vergleichbarer Zielrichtung angerechnet werden können.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Einführung der eAU ab Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erkrankter Mitarbeiter auf elektronischem Weg bei der zuständigen Krankenkasse abzurufen. Der sogenannte „Gelbe Schein“ wird von den Ärzten dann nicht mehr ausgestellt.

Das Verfahren der eAU soll im Wesentlichen wie folgt ablaufen:

1. Die Mitarbeiter müssen den Arbeitgeber – wie schon bisher – unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit (AU) informieren.
2. Sobald der Mitarbeiter dazu verpflichtet ist, muss er einen Arzt aufsuchen und die AU feststellen lassen. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, wenn die AU länger als drei Kalendertage andauert. Der Arbeitgeber kann den Mitarbeiter jedoch auch verpflichten, bereits am ersten Tag die AU durch einen Arzt feststellen zu lassen.
3. Spätestens am Ende des Tages übermittelt der Arzt die eAU an die Krankenkasse. Der Arzt stellt weiterhin einen Ausdruck der eAU-Daten für den Versicherten bereit. Statt wie bisher drei Ausfertigungen der AU-Bescheinigung wird also nur noch ein Exemplar für den Arbeitnehmer erstellt, welches als Beweismittel bei Störfällen dienen kann.

4. Der Arbeitgeber/Steuerberater fragt selbstständig die eAU über den GKV-Kommunikationsserver bei der Krankenkasse an. Aufgrund der zeitversetzten Übermittlung vom Arzt an die Krankenkasse ist eine Abfrage frühestens einen Kalendertag nach der ärztlichen Feststellung sinnvoll. Der Abruf der eAU ist möglich über ein systemgeprüftes Programm, eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe (zum Beispiel sv.net) oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem.

Neben den Vertragsärzten und -zahnärzten übermitteln auch die Krankenhäuser die Zeiten eines stationären Aufenthalts im Rahmen der eAU an die Krankenkassen. Die bisher ausgestellte „Liegebescheinigung“ entfällt damit.

Bei privat Krankenversicherten, Krankenschreibungen von Privatärzten oder Erkrankungen im Ausland ist das eAU-Verfahren nicht vorgesehen.

Auch bei Minijobbern kann eine Anfrage zur eAU gestellt werden. Allerdings muss die Anfrage an die Krankenkasse und

nicht an die Minijob-Zentrale gestellt werden. Es sollten daher die Krankenkassendaten der Minijobber erfasst werden.

Nachdem die verpflichtende Einführung des eAU-Verfahrens bereits zweimal aufgrund technischer Probleme verschoben wurde, bleibt abzuwarten, ob ab Januar 2023 ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens gewährleistet sein wird.

! Auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de finden Sie in der Rubrik „Wissen/ZDB Unternehmer-Info“ weitere ausführliche Informationen zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



eVergabe

BMI testet neuen Bekanntmachungsservice

Das Bundesfinanzministerium (BMI) arbeitet an einem nationalen Bekanntmachungsservice (eVergabe-Suchplattform, BKMS), über den die Bekanntmachungsdaten zu öffentlichen Ausschreibungen an einer Stelle zentral und frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden können.

Unser Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat in den letzten drei Jahren regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten an der neuen eVergabe-Plattform berichtet.

Das Projekt war auf Drängen des ZDB und der Handwerkskammern im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gestartet worden. Ziel war es, mehr Unternehmen – insbesondere KMU – zur Abgabe elektronischer Angebote zu motivieren.

Zwar sind viele Wünsche und Anregungen, die wir nach einem Workshop im ZDB im Januar 2020 gemacht hatten, später im Rahmen der Umsetzung vom Innenministerium wieder kassiert worden, dennoch gibt es jetzt eine neue Plattform, den „Bekanntmachungsservice“ (BKMS), der alle öffentlichen Aufträge in Bund und Ländern recherchierbar auflistet und zu den jeweiligen Vergabeplattformen verlinken soll – mit einem einzigen Login des Nutzers.

Der neue Bekanntmachungsservice ist in das ELSTER-Unternehmenskonto eingebunden. Der Bieter betritt die Plattform nach einmaligem Einloggen in seinem Unternehmenskonto und wird (ohne weitere Login-Anforderungen) von den Bekanntmachungen automatisch an die jeweils veröffentlichende Vergabeplattform weitergeleitet, wo er sich die Ausschreibungsunterlagen herunterladen und das Angebot elektronisch abgeben kann („Single-Sign-On“).

Das bloße Suchen auf der Plattform soll auch ohne Login möglich sein.

Hinzu kommen einige Komfortfunktionen für die regelmäßige Recherche auf der Plattform:

- Suchvorlagen (Filter, zum Beispiel „Gewerk“ oder „Region“, „Landkreis“) können gespeichert werden, um sie bei künftigen Suchen wieder zu verwenden.
- Funktion „Merken“, um passende Ausschreibungen zu markieren.
- E-Mail-Benachrichtigungen, wenn passende Ausschreibungen eingestellt wurden.
- Über die „Teilen“-Funktion können interessante Ausschreibungen an Kollegen versendet werden.

Kürzlich informierte das Beschaffungsamt über weitere neue Funktionen:

- Filtern nach Verfahren
- Filtern nach Plattformen
- Alternative für CPV-Codes
- Versionsvergleich – Änderungsanzeige Vorversion
- Nutzerkennung

Die Ausschreibungen des Bundes sind alle im BKMS eingestellt. Bremen hat die Aufgabe übernommen, dafür zu sorgen, dass auch alle anderen Vergabeplattformen ihre Ausschreibungen einstellen. Eine Verordnung verpflichtet die ausschreibenden Stellen, die Daten an den BKMS zu übergeben.

Erklärtes Ziel ist es, dass sowohl Oberschwellenaufträge, wie auch Unterschwellenaufträge auf der Plattform zu finden sind, bis Ende 2023 auch die der Länder.

Der BKMS wird voraussichtlich noch dieses Jahr freigeschaltet. Ein ELSTER-Zertifikat ist dann notwendig, um alle Funktionen der Plattform nutzen zu können.

Nachdem bereits in der Entwurfsphase Mitarbeiter von zwei ZDB-Mitgliedsbetrieben den „Dummy“ begutachtet und Anregungen zu Verbesserungen gegeben hatten, hat das Beschaffungsamt des BMI im September die Pilotphase gestartet.

Zahlreiche Mitarbeiter von Mitgliedsbetrieben waren bei den Präsentationen dabei, haben sich anschließend testweise mit der neuen Plattform auseinandergesetzt und Hinweise für Verbesserungen gegeben.

Wie das Beschaffungsamt mitteilte, läuft die Pilotphase weiter. Interessierte Unternehmen, die sich hier weiter einbringen möchten, können sich bei Regine Maruska melden unter maruska@zdb.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Baukindergeld stützt Wohneigentumsbildung

Ein Evaluierungsbericht des Bundesinstitutes für Bau- und Stadtentwicklung (BBSR) sieht im Baukindergeld eine wirksame Senkung der Finanzierungsbelastung für Bezieher von mittleren und niedrigen Einkommen.

Von September 2018 bis März 2021 wurde der erstmalige Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern mit dem „Baukindergeld“ gefördert. Von der staatlichen Förderung konnte profitieren, wer bis spätestens 31. März 2021 einen Kaufvertrag unterschrieben oder die Baugenehmigung erhalten hat. Der Antrag auf Baukindergeld kann dann noch bis Ende 2023 gestellt werden.

Über einen Zeitraum von zehn Jahren erhalten Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren 1.200 Euro pro Jahr und Kind. Unterstützt wurden Familien mit einem Kind mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro pro Jahr sowie 15.000 Euro für jedes weitere Kind. Für die Investitionszuschüsse stellte der Bund Fördermittel in Höhe von 9,9 Mrd. Euro bereit.

Das Baukindergeld wurde von rund 175.000 Familien – circa 2,1 Prozent aller Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland – im Zeitraum zwischen 2018 und August 2020 in Anspruch genommen. Nach Berechnungen auf Grundlage der Mikrozensus Zusatzerhebung „Wohnen in Deutschland“ sind zuvor nur 0,5 Prozent der Familien jährlich ins Eigentum gezogen. Das Programm wurde demnach stark zielorien-

tiert in Anspruch genommen und zeigt dessen Relevanz.

Baukindergeld sollte erneut eingeführt werden

Das „Baukindergeld 2018“ erreichte die Zielgruppe Familien mit Kindern und niedrigen bis mittleren Einkommen bei der Wohneigentumsbildung.

Die derzeitige Planung der Wohneigentumsförderung ab 2023 setzt auf dem in 2022 noch laufenden Modell einer von Zinszuschüssen auf. Dabei ist ein Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro vorgesehen, davon 350 Mio. Euro für die Wohneigentumsförderung und 650 Mio. Euro für die allgemeine Neubauförderung. Dabei sollen nur Neubauvorhaben gefördert werden, die energetisch über dem gesetzlichen Mindeststandard (ab 1. Jan 2023: EH 55) liegen. Im Bereich der Wohneigentumsförderung sollen Familien mit mindestens einem Kind im Haushalt und einem maximal zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von 60.000 Euro begünstigt werden können.

Diese Planungen werden den Empfehlungen des Berichtes jedoch nicht gerecht: Die Ausstattung des Programms ab 2023 ist mit 1 Mrd. Euro deutlich zu gering, um nachhaltig zu wirken. In den Vorjahren

standen Volumina um 10 Mrd. Euro für die Neubauförderung zur Verfügung. Demgegenüber werden die Anforderungen nochmals erhöht, in dem der Standard EH 55 nicht mehr gefördert wird. Die geplanten Zinszuschüsse wirken zwar entlastend, können aber auch nicht als Eigenkapital der Investoren von den Banken qualifiziert werden.

Insgesamt bleiben die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau/die Wohneigentumsbildung deutlich zu schwach, um annähernd an die eigenen Zielstellungen der Bundesregierung zum Bau von 400.000 Wohnungen pro Jahr heranzureichen.

Das „Baukindergeld“ sollte als nachweislich wirksame Förderung zu Wohneigentumsbildung wiedereingeführt werden.

! Den Evaluierungsbericht können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 27190 0000 abrufen.

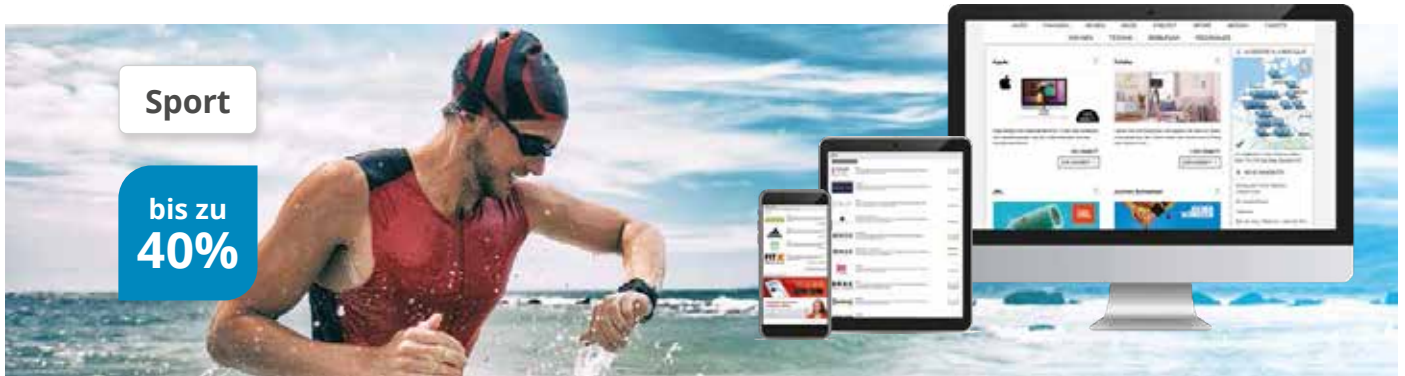
@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Mitarbeiterbindung

Vorteile durch Mitarbeiterrabatte bei Corporate Benefits

Wir unterstützen unsere Betriebe bei der Mitarbeiterbindung mit einem exklusiven Portal für Mitarbeiterrabatte.



Der Kampf um die weniger werdenden Fachkräfte hat an Schärfe zugenommen, das Thema Mitarbeiterbindung nimmt einen immer höheren Stellenwert ein.

Aus diesem Grund möchten wir Sie nochmals auf das spezielle Portal für Mitarbeiterrabatte hinweisen, welches Sie bei der Mitarbeiterbindung unterstützen kann.

Gemeinsam mit dem renommierten Anbieter „corporate benefits“, der solche Portale üblicherweise nur für Großkonzerne (zum Beispiel aus dem Automobilsektor, Einzelhandel, Maschinenbau etc.) anbietet, konnten wir exklusiv für unsere Mitglieder und deren Mitarbeiter ein kostenloses Portal einrichten.

Auf diesem Portal finden sich rabattierte Angebote in verschiedenen Bereichen von Telekommunikation, über Reisen, Bekleidung, Freizeitartikel und vieles mehr. Der Vorteil des Portals ist, dass Sie die

Zugangsdaten zwar exklusiv Ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen und damit Mitarbeiterbindung erzeugen können – andererseits aber keinen Aufwand mit der Abwicklung haben und die Nutzung des Portals durch Ihre Mitarbeiter keinerlei steuerliche Auswirkungen haben.

Selbstverständlich ist die Nutzung des Portals kostenfrei.

Ihre Mitarbeiter müssen sich lediglich einmalig mit der eigenen E-Mail-Adresse und den LBB-Zugangsdaten einloggen und können dann sofort das Portal zum Beispiel für ihre Weihnachtseinkäufe nutzen.

! Die Login-Daten und weitere Informationen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 239600000 abrufen.

Ihre Vorteile:

- ✓ Dauerhafte Preisnachlässe z.B. auf Reisen, Mode, Technik, Mobilfunk u.v.m.
- ✓ Zugriff auf Angebote von über **800 Top-Markenanbietern** von zuhause und unterwegs
- ✓ Monatliche Erweiterung des Angebots

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Bauen im Bestand BG BAU fördert Schutzpaket

Da Bauen im Bestand immer wichtiger wird, fördert die BG BAU nun ein umfangreiches Paket zum Schutz der Beschäftigten.

Das Schutzpaket stellt eine Basisausstattung der notwendigen technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen dar und besteht aus sieben Komponenten:

- Handmaschinen mit Absaugung,
- Bau-Entstauber der Staubklasse H,
- Luftreiniger,
- Staubschutztür (faltbar),
- Halbmasken P3,
- Einwegschutzanzüge und
- Einkammer-Personenschleuse (faltbar).

Mit der Kombination dieser Komponenten wird bei Tätigkeiten in Bestandsgebäuden eine deutlich reduzierte Belastung durch Staub, Faserstäube und andere luftgetragene Gefahrstoffe erreicht.

Nur durch das Zusammenspiel aller sieben Komponenten des Schutzpaketes kann sich die notwendige Schutzwirkung entfalten. Schließlich wird durch die Staubvermeidung auch eine größere Kundenzufriedenheit erzielt.

! Das Angebot der BG BAU finden Sie auf www.bgbau.de unter dem Suchbegriff „Schutzpakete für das Bauen im Bestand“.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Schalungen und Traggerüste

Neue Arbeitsschutzregel DGUV 101/014 veröffentlicht

Die neue DGUV-Regel ersetzt die über 20 Jahre alte Regel „Traggerüst- und Schalungsbau“ und gibt Hinweise, wie die gesetzlichen Anforderungen bei wichtigen Kernprozessen in der täglichen baugewerblichen Praxis umgesetzt werden können.

Seitdem 2016 die neue Arbeitsstättenverordnung mit Präzisierungen und Konkretisierungen für die Absturzsicherung eingeführt wurde, beschäftigte die konkrete Umsetzung der Arbeitsverfahren und Präventionsmaßnahmen im Bereich der Schalung, Tragkonstruktion und Traggerüste zahlreiche Diskussionen zwischen dem staatlichen Arbeitsschutz, den Unfallversicherungsträgern sowie den Praktikern aus dem Bauhauptgewerbe und ihren Zulieferern.

Diese DGUV-Regel wendet sich hauptsächlich an Bauunternehmen, die selbst Schalungen und Traggerüste bauen oder für ihre Bauleistung nutzen. Der Auftraggeberseite dient sie als Grundlage für die

Planung und Ausschreibung sowie die Beurteilung, ob branchentypische Präventionsmaßnahmen fachgerecht angewendet werden. Auf insgesamt 90 Seiten werden organisatorische Grundlagen für die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle von Präventionsmaßnahmen sowie viele konkrete Beispiele für die Verwendung von Schalungen und Traggerüsten für alle relevanten Bauteile gegeben. Das Werk wird zusätzlich abgerundet durch eine Muster-Montageanweisung, mit der die betroffenen Präventionsmaßnahmen fachgerecht dokumentiert werden können.

Die DGUV-Regel klammert sämtliche Prozesse für die Verwendung von Beton-

Halbfertigteilen aus, weil hier keine Einigkeit über praktikable und zielgerichtete Montageprozesse erzielt werden konnte. Hier sind wir noch in einem intensiven Austausch mit allen relevanten Beteiligten.

! Die DGUV-Regel 101/014 finden Sie auf www.bgbau.de unter dem Suchbegriff „DGUV-Regel 101-014“ zum Download.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Asbesthaltige Baustoffe

E-Learning Modul für Basisqualifikation Q1E

Mitarbeiter, die beim Bauen im Bestand mit asbesthaltigen Baustoffen in Berührung kommen, müssen mindestens die Qualifikation Q1E nach TRGS 519, Anlage 10 nachweisen. Die BG BAU hat nun informiert, dass diese Basisqualifikation mit Hilfe von E-Learning Modulen erworben werden kann.

Die Verwendung von Asbest ist in Deutschland seit 1993 verboten. Bei vielen Bauwerken, die vor 1993 errichtet wurden und nun saniert werden, können Beschäftigte mit asbesthaltigen Baustoffen in Kontakt kommen. Dabei können unbewusst asbesthaltige Materialien bearbeitet und dadurch gefährliche Faserstäube freigesetzt werden.

Deshalb müssen wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden, welche die Gefährdung verringert. Wichtig ist es, dass die Mitarbeiter in unseren baugewerblichen Betrieben sensibilisiert sind und selber einschätzen können, wo sich mögliche Gefährdungen verbergen können.

Das E-Learning Modul ist eine Ergänzung zur Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ (siehe BLICKPUNKT BAU-

Ausgabe 01/2022), die Handlungshilfen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern beschreibt.

In der letzten BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 5/2022 haben wir außerdem über unser neues Merkblatt „Asbest auf Baustellen, Hinweise für Bauunternehmen und Bauherren“ berichtet, das zahlreiche zusätzliche Informationen zur Entsorgung bereithält. Sie können das Merkblatt auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ herunterladen.

! Das E-Learning Modul können Sie auf www.lernportal.bgbau.de unter „Grundkenntnisse Asbest“ aufrufen.

Bewertung

Nach unserer Einschätzung ist das E-Learning Modul sehr gut geeignet für die Schulung von Multiplikatoren wie Bauleiter, Meister, Ausbilder und Berufsschullehrer. Für die breite Masse unserer baugewerblichen Mitarbeiter ist das E-Learning Modul mit zu viel theoretischem Hintergrundwissen überfrachtet. Wir werden uns dafür einsetzen, dass zusätzlich ein niederschwelliges E-Learning Modul angeboten wird, damit jeder Mitarbeiter das notwendige Basiswissen zum Thema Asbest für das Bauen im Bestand erwerben kann.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Wettbewerb der besten bayerischen Junggesellen

Im September und Oktober 2022 fanden die Landesleistungswettbewerbe der Bauberufe statt. Dort durften sich die besten bayerischen Junggesellen des Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Straßenbauer-, Fliesenleger- und Stuckateurhandwerks messen.

Die bayerischen Landesleistungswettbewerbe, für die sich die jeweiligen Kammerseieger qualifizieren, sind die bayerischen Meisterschaften der Handwerksberufe und somit der Ausscheidungswettbewerb für die Bundesleistungswettbewerbe.

Hier kommen die Landessieger

Im Wettbewerb der **Maurer** im Ausbildungszentrum der Handwerkskammer Regensburg errang Georg Leitner vom Mitgliedsbetrieb Kaspar Huber GmbH Baugeschäft in Oberpframmern den 1. Platz, der 2. Platz ging an Johannes Bauer des Mitgliedsbetriebes Josef Tischler Bau GmbH & Co. KG aus Haarbach und der 3. Platz an Max Berger von der Firma Hertel-Bau eK aus Creußen.

Bei den **Beton- und Stahlbetonbauern** errangen im Ausbildungszentrum der Handwerkskammer Regensburg den 1. Platz Linus Glas vom Mitgliedsbetrieb Klebl GmbH aus Neumarkt i.d. OPf. und Denys-Pavlo Didyk vom Mitgliedsbetrieb Kutter GmbH & Co. KG in Memmingen den 2. Platz.

Die besten **Straßenbauer**-Junggesellen Bayerns wurden in der Straßenbauerlehrwerkstätte der Bauinnung Mainfranken-Würzburg ermittelt. Den Titel des Bayerischen Meisters durfte Mike Knoerr vom Mitgliedsbetrieb FNB Pflaster- und Gartenbau GmbH in Lehrberg mit nach Hause nehmen, den 2. Platz errang Tobias Weth vom Mitgliedsbetrieb Bauunternehmen Georg Väh GmbH & Co.

KG aus Wildflecken.

Im Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen erkämpfte sich Manuel Karg von der Fliesen Breyer GmbH in Sigmarzell den Titel des Landessiegers und setzte sich damit gegen Lucas Gammer vom Ausbildungsbetrieb Gammer in Loitzendorf durch.

Bei den **Stuckateuren** wurde der Landeswettbewerb in der Handwerkskammer Mittelfranken zwischen den beiden Kandidaten Max Cejka des Mitgliedsunternehmens Mirschberger in Großenseebach und Sebastian Drewitz des Ausbildungsbetriebes Woidich aus Forstern ausge-



© Handwerkskammer Regensburg



© Handwerkskammer Regensburg

Die Wettbewerbe der Mauer sowie der Beton- und Stahlbetonbauer fanden jeweils im Ausbildungszentrum der Handwerkskammer Regensburg statt.

tragen. Max Cejka errang den begehrten Titel Bayerischer Meister 2021.

Beim Beruf der **Brunnenbauer** wurde Herr Thomas May vom Mitgliedsbetrieb Keller & Hahn Brunnenbau GmbH aus In-singen als Bester ausgezeichnet.

Der Beruf **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** wurde aufgrund der geringen Teilnehmerzahl wie üblich über Noten entschieden. Den 1. Platz erhielt Herr Tiro Kenan vom Ausbildungsunternehmen ITZ Industrieholierungen GmbH in Lohr am Main, der 2. Platz ging an

Aliasghar Alidad vom Mitgliedsunternehmen Oßwald Isolierungen GmbH & Co. KG aus Waging und den 3. Platz belegte Herr Lovedeep Lal der R + L Dämmtechnik in Nürnberg.

Bei den Berufen **Estrichleger** und **Werksteinhersteller** konnten keine Sieger ermittelt werden.

! Wir freuen uns sehr über die rege Teilnahme an den Bayerischen Meisterschaften 2022 und die sehr guten Ergebnisse unserer Mitgliedsunternehmen. Vielen Dank für die gute Ausbildungsarbeit und herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmende und deren Ausbilder.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Bundesmeisterschaft der Bauberufe Zweimal Gold und zweimal Silber für Bayern

Zum 71. Mal kämpften knapp sechzig Nachwuchshandwerkerinnen und -handwerker in acht Einzelwettbewerben um Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

Vom 13. bis 15. November 2021 konnten sich die bayerischen Landessieger mit ihren Konkurrenten aus den anderen Bundesländern im Lehrbauhof Berlin, Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Berlin und Brandenburg gGmbH messen. Den Siegern der Bundesmeisterschaft winkt die Aufnahme in das Nationalteam Deutsches Baugewerbe und die Teilnahme an den World Skills 2023 in Danzig.

Die Sieger der Bundesmeisterschaft

Deutscher Meister der **Beton- und Stahlbetonbauer** und damit Goldmedaillengewinner wurde Linus Glas (21) aus Velburg (Bayern). Die Silbermedaille ging an Christian Schweitzer (21) aus Monschau (Nordrhein-Westfalen). Bronze gewann Tim Nobis (20) aus Schwarzburg (Thüringen).

Im Wettbewerb der **Brunnenbauer** holte Thomas May (20) aus Windelsbach (Bayern) die Goldmedaille und Pascal Schütt (27) aus Hohn (Schleswig-Holstein) die Silbermedaille.

Die Goldmedaille bei den **Estrichlegern** ging an Julius Dischinger (21) aus Pfaffenweiler (Baden-Württemberg), Silber erkämpfte sich Maximilian Richter (24) aus Lübben (Brandenburg) und Bronze ging an Mohamad Nader Salam (19) aus Selters (Rheinland-Pfalz).



Linus Glas gewann im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer die Goldmedaille.

© ZDB/Petra Reidel



Thomas May gewann im Wettbewerb der Brunnenbauer die Goldmedaille.

© ZDB/Lothar Schoka

Deutscher Meister der **Fliesen-, Platten und Mosaikleger** und damit Gewinner der Goldmedaille ist Robin Liebler (20) aus Bad Boll (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille ging an Manuel Karg (20) aus Höchststadt a.d. Donau (Bayern). Brian Wessels (20) aus Westerstede (Niedersachsen) erreichte Bronze.

Goldmedaillengewinner und damit Deutscher Meister der **Maurer** wurde Leon Allendorf (21) aus Schlitz (Hessen). Silber gewann Lucas Mielke (20) aus Berlin. Und Bronze ging an Paul Sadowski (20) aus Wolfsburg (Niedersachsen).

Silas Hildebrand (19) aus Fronreute (Baden-Württemberg) erkämpfte sich die Goldmedaille im Wettbewerb der **Stuckateure**. Silber ging an Max Cejka aus Erlangen (Bayern) und Bronze an Lukas Dincher (19) aus Kleinblittersdorf (Saarland).

Die Goldmedaille im Wettbewerb der **Straßenbauer** ging an Tom Schmutzler (20) aus Zwickau (Sachsen). Silber erzielte Jan Niclas Zinselmeyer (20) aus Hamburg. Und Bronze gewann Lars Schwarz (21) aus Diemelsee (Hessen).

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB/Petra Reidel

Die Silbermedaille im Wettbewerb der Fliesen-, Platten-, Mosaikleger ging an Manuel Karg.



© ZDB/Petra Reidel

Im Wettbewerb der Stuckateure ging Silber an Max Cejka.



© ZDB/Petra Reidel

Gruppenfoto aller Plazierten bei der Bundesmeisterschaft der Bauberufe.

WorldSkills 2022

Medaillenregen für Deutschland

Die WorldSkills, die Weltmeisterschaften der Berufe, wurden in diesem Jahr dezentral durchgeführt. Die Wettbewerbe für unsere Bauberufe fanden auf verschiedene Länder verteilt im Oktober und November 2022 statt. Das deutsche Nationalteam holte in fast jedem der angetretenen Wettbewerbe Medaillen in Gold und Silber.

Ursprünglich sollte die WorldSkills 2022 in Shanghai stattfinden. Aufgrund der restriktiven Corona-Politik Chinas musste sich Shanghai jedoch als Gastgeber zurückziehen.

Daher fand die WorldSkills, die Weltmeisterschaft der Berufe, in diesem Jahr in 15 verschiedenen Ländern und zu unterschiedlichen Terminen statt.

Beim Wettbewerb der **Maurer** vom 24. bis 28. November 2022 in Salzburg, Österreich erzielte Pierre Holze den 1. Platz und errang somit den Titel des Weltmeisters 2022.

Das Team der **Beton- und Stahlbetonbauer** mit Jule Janson und Jonas Hopf belegte bei dem Wettbewerb, der ebenfalls vom 24. bis 28. November 2022 in Salzburg stattfand, den 2. Platz und das Duo kann sich Vize-Weltmeister 2022 nennen. Mit Jule Janson stand darüber hinaus zum ersten Mal in der Geschichte des Betonbauer-Wettbewerbs eine Frau auf dem Treppchen.

Im Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** vom 3. bis 7. November 2022 in Bozen, Italien gewann auch Yannic Schlachter die Silbermedaille und sicherte sich den Vize-Weltmeistertitel.

Marc Ebinger belegte im Wettbewerb der **Stuckateure** vom 19. bis 23. Oktober 2022 in Bordeaux, Frankreich den 8. Platz.

Die Teilnahme des Teams bei den internationalen Wettbewerben ist nur mit der

großzügigen Unterstützung der Sponsoren möglich: Danke an die Adolf Würth GmbH & Co. KG, an BRZ Deutschland GmbH, Collomix GmbH, Nevaris Bausoftware GmbH, die Sievert GmbH & Co. KG, an STABILA Messgeräte, an die VHV Versicherungen sowie die Zertifizierung Bau GmbH.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Yannic Schlachter holte ebenfalls Silber im Wettbewerb der Fliesenleger.



Jubel in Salzburg: Maurer Pierre Holze holte die Goldmedaille, das Betonbauer-Team mit Jule Janson und Jonas Hopf gewann die Silbermedaille.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 15. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2022 oder im Winter 2023 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die Preisverleihung findet am 26. April 2023 im Haus der Bauwirtschaft im Münchner Oskar von Miller Forum mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023

Die von den Bewerbern auf circa drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 6. Februar 2023 einzureichen bei:

Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe

Bavariaring 31, 80336 München

Ansprechpartner: Herr Olaf Techmer, Tel. 089/76 79 123

Weitere Informationen finden Sie auf www.hochschulpreis-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de





Technische Dämmung

Bundesfachgruppe WKS B fordert verbindliche Regelungen

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB hat im November 2022 Handlungsempfehlungen zur technischen Dämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden erarbeitet.

Im Mittelpunkt der an die Bundespolitik gerichteten Forderungen stehen Vorschläge für Änderungen des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG).

Dämmung von Leitungen außerhalb der thermischen Gebäudehülle

Für Leitungen außerhalb der thermischen Gebäudehülle sowie bei ausreichenden Platzverhältnissen ist eine Dämmung oberhalb der Mindeststandards des Gesetzes sinnvoll. Die Bundesfachgruppe WKS B fordert in Bezug auf Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen den Abbau von Ausnahmen im GEG bei den Anforderungen an Leitungsnetz-dämmungen, um eine konsequente Dämmung u.a. auch der zentralen Leitungsnetzverteilung und aller beheizter Bereiche zu erreichen.

Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen

Eine Mindestdicke der Dämmschicht von nur 6 mm gem. § 70 GEG genügt dem

„Energy Efficiency First“-Gedanken nicht. Dies wird besonders dann deutlich, wenn die Kälte durch externe Energie erzeugt wird.

Deshalb fordert die Bundesfachgruppe WKS B, dass der Bauherr dafür Sorge zu tragen hat, dass die Wärmeaufnahme der eingebauten oder ersetzten Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen immer dann nach den Anforderungen der Anlage 8 des GEG begrenzt wird, wenn diese Bauteile erstmalig in ein Gebäude eingebaut oder ersetzt werden.

Raumluftechnische Leitungen müssen gedämmt werden

Anforderungen an die Mindestdicken der Dämmschicht von Lüftungsanlagen sind bisher nicht geregelt. Durch die zunehmende Klimatisierung von Wohn- und Nicht-Wohn-Gebäuden entstehen hier unnötige Energieverluste im Leitungsverlauf. Es ist dringend erforderlich, Mindestdicken der Dämmschicht für Lüf-

tingsleitungen im GEG z.B. gemäß den Vorgaben der DIN 1946-6 (auch für Nicht-Wohngebäude) aufzunehmen.

Nachrüstung von TGA bei heizungstechnischen Anlagen (§ 71 GEG)

Die Verpflichtung der nachträglichen Dämmung von Rohrleitungen wird derzeit durch § 71 Abs. 2 GEG relativiert. Denn diese gilt nicht, soweit die für eine Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können. Da die „angemessene Frist“ nicht definiert ist, werden hier wichtige Einsparpotentiale nicht verwirklicht. Eine transparente Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Dämmmaßnahme ist hier von entscheidender Bedeutung, aber kaum möglich.

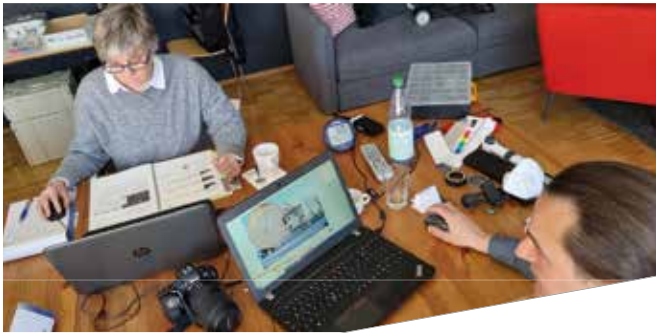
Die BFG WKS B empfiehlt deshalb, diese Ausnahme von der Nachrüstpflicht zu streichen, ebenso wie die Begrenzung derselben auf nicht beheizte Räume. Gefordert wird ebenfalls die Nachrüstpflicht auch auf Kälteverteilungsleitungen und raumluftechnische Anlagen zu erweitern.

Die Handlungsempfehlungen zur technischen Dämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden werden nunmehr in die fachpolitische Diskussion um die Weiterentwicklung des Gebäude-Energie-Gesetzes eingebracht.



Jetzt Kurs
für 2023
buchen!

Fort- und Weiterbildung für den Bau



Bayerische
BauAkademie
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

JAHRESPROGRAMM 2023

- Bautechnik
- Baumaschinentechnik
- Management
- Digitalisierung



Wir bauen auf Bildung.





Bundesfachgruppe BFTN wählt Vorstand

Im Rahmen der Landesfachgruppenleitersitzung der Bundesfachgruppe BFTN am 15. September 2022 fanden die turnusgemäßen Wahlen statt.

Als Vorsitzender wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Teich aus Oranienburg einstimmig gewählt und bestätigt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Herr Dipl.-Ing. Bernward Jagemann aus Seulingen einstimmig gewählt.

Herr Hans Johrendt stand bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nicht mehr zur Verfügung, da er sein Amt als Landesfachgruppenleiter in Bayern zu Jahresbeginn niedergelegt hatte (wir berichteten in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 3/2022). Als neuer Vorsitzender der Landesfachgruppe Bayern wurde Herr Hans Simon, Firma Koch Betonwerkstein, nun

auch einstimmig in den Vorstand der Bundesfachgruppe gewählt. Wir gratulieren unserem Vorsitzenden der Landesfachgruppe Bayern, Herrn Simon, recht herzlich zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

Als weitere Mitglieder wurden die Herren Harald Zahn und Richard Scheer – ebenfalls einstimmig – in den Vorstand der Bundesfachgruppe gewählt. Auch hier gratulieren wir herzlich.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



VERANSTALTUNGEN

Symposium: Bau Innovativ 2023

Datum: 18. Januar 2023
Ort: Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Fürstenfeld 12
82256 Fürstenfeldbruck
Veranstalter: Bayern Innovativ GmbH
in Zusammenarbeit mit den
Bayerischen Bauwirtschafts-
und Baustoffverbänden

Bayerischer Fliesenlegertag 2023

Datum: 10. März 2023
Ort: Stadthalle Gunzenhausen
Isle-Platz 1
91710 Gunzenhausen
Veranstalter: Landesfachgruppe
Fliesen und Naturstein im
Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Weiterbildung zum Fachingenieur/Fachbauleiter „Pflasterbau“

Datum: 26. Januar bis 26. Mai 2023
Ort: Bildungscampus EIPOS
Freiberger Straße 37
01067 Dresden
Veranstalter: Technische Universität Dresden
und das Europäische Institut
für postgraduale Bildung (EIPOS)

Bodentage des Bayerischen Baugewerbes 2023

Datum: 14. bis 15. März 2023
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtswangen
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen
und Bayerische BauAkademie



© Andrey Popov - stock.adobe.com

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde­möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Dipl.-Kaufmann Manfred Dallner

Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken



„ Ganz wichtig sind mir die vielen menschlichen Begegnungen bei Sitzungen, Versammlungen oder Beratungsgesprächen. „

BLICKPUNKT BAU: Herr Dallner, Sie feiern nächstes Jahr Dienstjubiläum! 40 Jahre leiten Sie dann schon die Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken. Mit welchem Gefühl blicken Sie auf diese Zeit zurück?

Manfred Dallner: Zunächst einmal frage ich mich, wo die ganze Zeit geblieben ist. Ich kann mich noch gut an meine Bewerbung und die ersten Jahre erinnern. Insbesondere an die vielen Vorschusslorbeeren und das Vertrauen das mir damals entgegengebracht wurde, bei der nicht ganz leichten Aufgabe als „Jungspund“ aus einer komplizierten Gemengelage eine wieder funktionierende Geschäftsstelle aufzubauen.

Damals war ich wahrscheinlich der jüngste Bezirksgeschäftsführer aller Zeiten. Heute bin ich wohl der Älteste und betrachte das außerordentliche Wir-Gefühl, das über all die Jahre im gesamten unterfränkischen Geschäftsstellenbereich auf allen Ebenen gewachsen ist, doch auch als eine Art Bestätigung meiner Arbeit.

BLICKPUNKT BAU: Welche Themen haben Sie aktuell auf dem Tisch? Was bewegt unsere Mitgliedsbetriebe in Unterfranken?

Manfred Dallner: Ganz klar ist das Thema Nr. 1 die unsichere weitere Entwicklung der Baukonjunktur. Vielen Betrieben fehlen die Anschlussaufträge im Frühjahr. Eigentlich gar nicht so außergewöhnlich. Auch in letzten guten Jahren gab es immer wieder diese Durchhänger zum Jahresende hin. Angesichts der enormen Preissteigerungen, der Zinsentwicklung, der erwartenden Rezession im nächsten Jahr und der leeren öffentlichen Kassen sehen die Betriebe dieses Jahr aber doch wesentlich besorgter auf das kommende Frühjahr und befürchten ein Ausbleiben der Frühjahrsrallye.

Dauerthema ist daneben natürlich die immer weiter fortschreitende Bürokratie. Selbst uns Profis fällt es schwer, alles im Blick zu haben, was ein Betrieb heute alles beachten, dokumentieren, prüfen, bewerten, zertifizieren und analysieren müsste. Das ist für unsere Mitgliedsbetriebe vollumfänglich nicht mehr umsetzbar. Und mit dem Thema Nachhaltigkeit, an dem wohl kein Weg vorbeiführen wird, stehen weitere bürokratische Anforderungen vor der Tür.

BLICKPUNKT BAU: Was schätzen Sie besonders an Ihrer Tätigkeit im Verband?

Manfred Dallner: Das ist zum einen die Vielseitigkeit. Als Bezirksgeschäftsführer ist man ja ein Generalist, der erste Ansprechpartner für alles, was unsere Mitgliedsfirmen bewegt.


Hinzu kommt, dass sich die Fragen und Herausforderungen ständig ändern. In meinen 40 Jahren habe ich nie das Gleiche gemacht. Natürlich macht es auch stolz, durch die interne Verbandsarbeit etwas mitgestalten zu können, sei es auch ein noch so kleiner Anteil am großen Ganzen. Und ganz wichtig sind mir die vielen menschlichen Begegnungen bei Sitzungen, Versammlungen oder Beratungsgesprächen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 09 31/45 444 - 0
Telefax 09 31/45 444 - 19
dallner@lbb-unterfranken.de

Baujahr:	1954
Gewerk:	Diplom Kaufmann univ.
Zubringer:	Gleich nach dem kaufmännischen Studium wagte ich den Sprung ins kalte Wasser und begann meine Anstellung im Verband.
Spatenstich:	Tätig im Verband seit 1. September 1983



**Wir wünschen allen Mitgliedern ein
BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
und einen ERFOLGREICHEN START
ins neue Jahr!**

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit
vom 24. Dezember 2022 bis 8. Januar 2023
geschlossen.

Ab 9. Januar 2023 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur
Verfügung.



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU